

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO) vom 1. Juli 2004 (Amtsblatt Nr. 8/2004, S. 274 ff.) in der Fassung vom 1. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 5/2018, S. 310 ff.) zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (Neuntes MAVO-Änderungsgesetz – 9. MAVOÄndG) vom 31. März 2022 (Amtsblatt Nr. 5/2022, S. 204 ff.), wird nun geändert durch das

Zehntes Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO) (Zehntes MAVO-Änderungsgesetz – 10. MAVOÄndG)

I.

1.) **§ 14 Abs. 4** wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung nicht in Präsenz aller Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

2.) **§ 36 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

3.) **§ 37 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

4.) **§ 38 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

5.) **§ 45 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Augsburg, den 13. März 2024

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mzenik
Notar